



**Ingenieurkammer-Bau**  
Nordrhein-Westfalen

# Kammer-Spiegel

Offizielles Kammerorgan und Amtsblatt der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

AUS DEN EIGENEN REIHEN

## Antrittsbesuch bei Bauministerin Ina Scharrenbach



Zu einem ersten Gedankenaustausch empfingen Ministerin Ina Scharrenbach

und Staatssekretär Dr. Jan Heinisch, Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung des Landes NRW, Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp und Hauptgeschäftsführer Dr. Wolfgang Appold. Im Mittelpunkt des Gesprächs standen Themen aus dem gesamten Ressortbereich der neuen Ministerin, insbesondere auch einzelne Aspekte der Landesbauordnung. Der Präsident nutzte die Gelegenheit, Aufgabenverständnis der Kammer und

Struktur der Mitgliedschaft zu erläutern sowie über die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der im Bauwesen tätigen Ingenieurinnen und Ingenieure zu informieren. Das in ausgesprochen angenehmer Atmosphäre stattgefundene Gespräch nahm Dr. Bökamp zum Anlass, Ministerin Scharrenbach und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihres Hauses die Bereitschaft der Kammer zur Unterstützung und fachlichen Zusammenarbeit anzubieten.

## BIM Cluster NRW – Düsseldorfer Erklärung

Building Information Modeling (BIM) ist inzwischen auch in regionalen Strukturen ein gemeinschaftliches Thema für Bauherren, Projektsteuerer, Planer, Bauunternehmen, Zulieferer, Betreiber, und nicht zuletzt für Ausbildungsstätten. Bundesweit haben sich bereits einige – meist Cluster genannte – regionale Netzwerke organisiert. Die Ingenieurkammer-Bau NRW setzt sich seit Sommer dieses Jahres für das BIM Cluster NRW als Unterstützer ein, mit dem in Nordrhein-Westfalen eine Plattform geboten wird, um die regionale Zusammenarbeit zu fördern. Vision des Clusters ist es, BIM als moderne weltweit eingesetzte Methode in der Planung, Bau und Betrieb von Gebäuden und Liegenschaften zu entwickeln. Das Cluster bringt die Mitstreiter in NRW zusammen und fördert den Informationsaustausch in jeder Hinsicht. Um dieses zu erreichen, hat sich der BIM Cluster NRW zum Ziel gesetzt, den Menschen in den Mittelpunkt der Entwicklung zu stellen, BIM auf regionaler Ebene zu diskutieren, voranzubringen und zu standardisieren, Innovationen im Bauwesen mitzuentwickeln, lokale

KMUs zu unterstützen und zu vernetzen, als regionale Netzwerkplattform den schnellen persönlichen Austausch zu intensivieren und mit anderen BIM Clustern zusammenzuarbeiten. Das BIM-Cluster hat hierzu unter Mitwirkung der IK-Bau NRW kürzlich die „Düsseldorfer Erklärung“ veröffentlicht mit dem Ziel, die Wirtschaftlichkeit und Qualität im Bausektor zu steigern und hierzu als Hilfsmittel digitales Planen, Bauen und Betreiben zu nutzen. Dazu bekennen sich die Ingenieurinnen und Ingenieure, die Architektinnen und Architekten und die Bauwirtschaft NRW, vertreten durch ihre Kammern, bzw. Verbände, sowie die Gebäudebetreiber, zur Einführung digitaler Prozesse in ihre Arbeitsmethodik und zur Anwendung von BIM als neues Planungs- und Kommunikationsinstrument.

Auch die NRW-Bauministerin, Ina Scharrenbach, hat unmittelbar zur „Düsseldorfer Erklärung“ wie folgt Stellung genommen: „Die gemeinsame Erklärung nordrhein-westfälischer Akteure der Planungs- und Baubranche ist eine wichtige Voraussetzung für die weitere Digitalisierung.

Damit geben die Akteure heute den Startschuss für den weiteren Auf- und Ausbau des Building Information Modeling in Nordrhein-Westfalen. Mit der Digitalisierung der Planungs- und Baubranche werden zum einen Prozesse beschleunigt – wir werden beim Bauen schneller werden müssen – zudem wird die Attraktivität der Bauwirtschaft als Arbeitgeber erhöht. Mein Ministerium wird deshalb die Städte und Gemeinden bei dem Auf- und Ausbau zeitgemäßer Systeme zur Einreichung von Bauanträgen in digitaler Form unterstützen. Denn: Zu oft trifft digital auf analog. Dies verlangsamt oftmals den gesamten Bauprozess. Deshalb gilt: Wir brauchen die Beschleunigung vom Start bis zum Ziel.“ Sie betonte: „Durch das nunmehr gemeinsam von der Bauindustrie, dem Westdeutschen Handwerkskammertag, der Architekten- und der Ingenieurkammer in Nordrhein-Westfalen vorgelegten Positionspapier geht ein starkes Signal für die voranschreitende Digitalisierung der Baubranche aus. Dies entspricht

FACHINFORMATIONEN

## Tragwerksplaner aufgepasst! – Tätigkeit in anderen Bundesländern

Aufgrund immer noch häufig auftretender Mitgliedernanfragen bei der IK-Bau NRW wird auf die bauordnungsrechtliche Situation in anderen Bundesländern verwiesen, die eine Qualifikation für Tragwerksplaner eingeführt haben. Merkmal für diese Qualifikation in inzwischen dreizehn Bundesländern ist, dass im Wesentlichen für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 (Achtung NRW hat derzeit noch ein Modell, das sich nach Gebäudehöhen richtet) ein Tragwerksplaner einzuschalten ist, der seine fachliche und persönliche Eignung gegenüber der jeweiligen Landesingenieurkammer nachgewiesen hat. Sinnvoll ist es, dass zwischen den meisten der dreizehn Bundesländer eine gegenseitige Akzeptanz der Eintragung als

Tragwerksplaner besteht, so dass eine Mehrfacheintragung in der Regel nicht erforderlich wird. Lediglich die Bundesländer Hessen und Schleswig-Holstein nehmen hier noch eine Sonderrolle ein, da sie eine unmittelbare Listeneintragung in ihrem Bundesland bei dortigen Projekten verlangen. Keine Listenführung im Bereich der Tragwerksplanung kennen derzeit noch die Bundesländer Baden-Württemberg, Hamburg und Nordrhein-Westfalen. Jedoch ist bekannt, dass die Ingenieurkammern der Länder Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen Gesetzesinitiativen unternehmen, um die Situation zu verändern. Aus einer Übersicht der IK-Bau NRW kann Näheres unter [www.ikbaunrw.de](http://www.ikbaunrw.de) im Verzeichnis „Informationen für Mitglieder“ und dann „Listen-

eintragungen“ entnommen werden.

Sollte also ein Kammermitglied eine Tragwerksplanung für ein Vorhaben in einem anderen Bundesland aufstellen, ist vorab die Frage zu klären, ob eine Listeneintragung erforderlich wird oder sogar bereits besteht. Da ein Antragsverfahren bei einer Kammer immer auch die Einschaltung eines Ausschusses erforderlich macht, in dem fachlich versierte Ingenieurinnen und Ingenieure mitwirken, ist Zeit für die Bearbeitung einzuplanen. Natürlich informiert auch die jeweils betroffene Ingenieurkammer über das dortige Verfahren. Gerne steht aber auch die Geschäftsstelle der IK-Bau NRW beratend zur Seite; Ansprechpartnerin ist Dipl.-Ing. Jessica Zothe (0211/13067120, [zothe@ikbaunrw.de](mailto:zothe@ikbaunrw.de)).

## Tragwerksplaner/innen in den Bundesländern gegenseitige Anerkennung ohne erneute Listeneintragungspflicht im Sinne von § 66 Absatz 2 Musterbauordnung (MBO)

aus nach	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW <sup>1</sup>	RP	SL	SN	ST	SH	TH
BW	■															
BY		■														
BE			■													
BB				■												
HB					■											
HH						■										
HE							■									
MV								■								
NI									■							
NW										■						
RP											■					
SL												■				
SN													■			
ST <sup>2</sup>														■		
SH															■	
TH																■

© Ingenieurkammer-Bau NRW

1) NRW bietet eine Liste der bundesweit tätigen Tragwerksplaner/innen an, die nicht aufgrund des Bauordnungsrechts existiert. Die Ingenieurkammern der Bundesländer Hessen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt akzeptieren die gegenüber der IK-Bau NRW nachgewiesenen Voraussetzungen und reduzieren insofern ihren eigenen Prüfaufwand.

2) In Sachsen-Anhalt ist unabhängig von der fachlichen Eignung die Eintragung in die Liste der Personen erforderlich, die ausreichend haftpflichtversichert sind.

■ Die Eintragung in die Tragwerksplanerliste gilt auch in dem anderen Bundesland.

□ Die Eintragung in die Tragwerksplanerliste gilt nicht in dem anderen Bundesland bzw. es existiert keine Tragwerksplanerliste (Baden-Württemberg, Hamburg und Nordrhein-Westfalen) eine Eintragung bei der zuständigen Ingenieurkammer wird erforderlich.

**Kein Ding ohne ING.**

Kennen Sie unsere Kampagne für den Ingenieurberuf? Alle Informationen finden Sie online: [www.kein-ding-ohne-ing.de](http://www.kein-ding-ohne-ing.de)

## Befreiung von der Gesetzlichen Rentenversicherung. Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen L 18 R 852/16 vom 14.03.2017

Nach der bis zum 31.12.1995 geltenden Rechtslage sind etwa 5.000 Bauingenieure in Nordrhein-Westfalen durch Bescheide der damals zuständigen Bundesversicherungsanstalt für Angestellte von der Rentenversicherungspflicht befreit worden. Dafür reichte seinerzeit die freiwillige Mitgliedschaft in ihrer Berufskammer, der Ingenieurkammer-Bau NRW, aus. Ab dem 01.01.1996 verschärfte der Gesetzgeber die Voraussetzungen für die Befreiung: Nun musste Pflichtmitglied der Ingenieurkammer sein, wer künftig noch für eine neue Beschäftigung (= Arbeitsverhältnis) von der Rentenversicherungspflicht befreit werden wollte. Nach dem Kammerrecht können aber als Angestellte beschäftigte Bauingenieure nicht Pflichtmitglieder sein.

16 Jahre später, durch drei Urteile vom 31.10.2012, definierte das Bundessozialgericht erstmals grundlegend die gesetzlich bestimmte Reichweite der Befreiung: Sie gilt – oder besser sollte man sagen soll gelten – nur für eine einzelne bestimmte Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber. Insbesondere wird sie gesetzlich nicht für eine Reihe aufeinanderfolgender Arbeitsverhältnisse gewährt, die durch einen berufsgruppenspezifischen Zusammenhang verbunden sind. Das galt bis dahin aber in der Verwaltungspraxis der Deutschen Rentenversicherung Bund, die der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nachfolgte, als selbstverständlich, so dass sie bis zu den Urteilen des Bundessozialgerichts vom 31.10.2012 die Wirkung der Befrei-

ungen aus 1995/1996 auch für weitere Beschäftigungen bei anderen Arbeitgebern nicht in Frage stellte, solange sie „berufsgruppenspezifisch“ waren.

Nach den Urteilen des Bundessozialgerichts vom 31.10.2012 änderte sie ihre Verwaltungspraxis, weil sie sich verpflichtet sah, der gesetzmäßigen Interpretation des Befreiungsrechts durch das Bundessozialgericht zu folgen. Es folgten Betriebsprüfungen bei den Arbeitgebern, in denen die Befreiungsbescheide aus 1995/1996 für eine danach geänderte Beschäftigung nicht mehr anerkannt wurden und nun die Beitragspflicht zur Rentenversicherung festgestellt wurde. Anträge auf Befreiung von Bauingenieuren wegen einer neuen Beschäftigung blieben nun erfolglos.

Übersehen wurde dabei, dass durch die Bescheide aus 1995/1996, noch nach dem Recht bis 31.12.1995, ein Titel über die Befreiung geschaffen worden ist, mit dem die Befreiung abweichend von der Gesetzeslage gerade nicht auf die damalige Beschäftigung beschränkt, sondern allgemein, allenfalls noch beschränkt auf den berufsgruppenspezifischen Zusammenhang, für jede (weitere) Beschäftigung erklärt worden ist. Diese für den Fortbestand der Befreiung maßgebliche Auslegung hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen in dem genannten Urteil vom 14.03.2017 erstmals obergerichtlich bestätigt. Der Befreiungsbescheid (Verwaltungsakt) ist nämlich nicht gesetzmäßig auszulegen, was aber die Deutsche Rentenversicherung Bund offenbar

glaubt. Ein Bescheid gilt mit dem Inhalt, den ein verständiger Empfänger der Erklärung nach ihrem Wortlaut redlicherweise zugrunde legen darf, selbst wenn dieses Verständnis eben nicht mit dem Gesetz übereinstimmt. Wenn eine gegebenenfalls beabsichtigte Beschränkung seiner Regelung (hier Eingrenzung auf eine bestimmte Beschäftigung zur Zeit der Entscheidung über die Befreiung) möglicherweise beabsichtigt war, ist das unerheblich, wenn diese in dem Bescheid nicht klar ausgedrückt worden ist (Unklarheitenregel). Der Bescheid gilt dann mit dem vom Empfänger der Erklärung beantragten Inhalt. In dieser Erkenntnis liegt der Wert der Entscheidung des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen.

Das Landessozialgericht hat die Revision gegen sein Urteil zugelassen. Die Deutsche Rentenversicherung Bund wird das Revisionsverfahren führen, und wahrscheinlich wird sich dann das Bundessozialgericht mit dem Verhältnis von gesetzlicher Regelung über die Befreiung und der Auslegung des formularmäßigen Befreiungsbescheides grundlegend auseinandersetzen. Mit einer Entscheidung des Bundessozialgerichts ist frühestens im Herbst 2018 zu rechnen.

*Martin Reuter  
Rechtsanwalt und Fachanwalt  
für Sozialrecht  
Rechtsanwälte Redeker Sellner Dahs  
Partnerschaftsgesellschaft mbB, Bonn*

## Die IK-Bau NRW im Social Web

Sie können jederzeit gern über die unterschiedlichen Plattformen im Social Web Kontakt mit uns aufnehmen und sich dort über aktuelle Themen informieren. Wir sind auf folgenden Kanälen präsent:

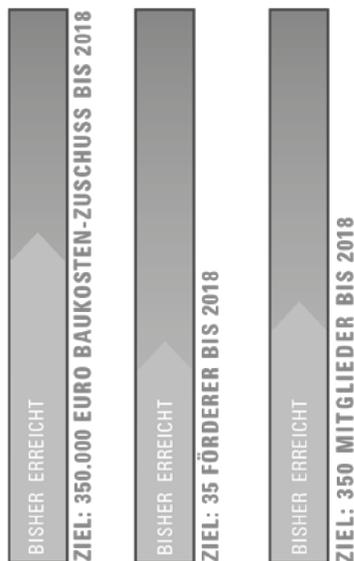
[www.facebook.com/ikbaunrw](http://www.facebook.com/ikbaunrw)  
[www.twitter.com/ikbaunrw](http://www.twitter.com/ikbaunrw)  
[www.youtube.com/ikbaunrw](http://www.youtube.com/ikbaunrw)

BAU  
KUNST  
ARCHIV  
NRW

FÖRDERVEREIN

STAND:  
SEPTEMBER  
2017

AB JETZT IMMER HIER:  
ERFOLGS-BAROMETER  
DES BAUKUNSTARCHIV NRW



MITGLIEDSUNTERLAGEN ANFORDERN:

UND  
JETZT  
SIE !!!

Förderverein Baukunstarchiv  
c/o TU Dortmund A:AI  
August-Schmidt-Straße 6  
44227 Dortmund  
T: 0231.755 56 71

[www.foerderverein.baukunstarchiv-nrw.de](http://www.foerderverein.baukunstarchiv-nrw.de)

ICH BIN SCHON MITGLIED:



DR.-ING. HUBERTUS  
BRAUER

Vizepräsident der  
Ingenieurkammer-  
Bau NRW

Bildquelle: Bingk

„Die Ingenieurkammer-Bau NRW fördert das Projekt als zentrale Einrichtung zur Sicherung und Überlieferung der Ingenieurbaukunst in unserem Land. Als Mitglied im Förderverein leiste ich meinen privaten Beitrag.“

## AKTUELLER RECHTSFALL

# Haftung des SiGeKo

### Das Problem:

Seit dem Inkrafttreten der BaustVO hat die Bauherrenschaft die Pflicht, für Baustellen ab bestimmter Größe und Dauer Pläne für Sicherheit und Gesundheit der am Bau Beteiligten vorzulegen und eine Person zu benennen, die für die Koordination der in diesem Plan festgeschiedenen Maßnahmen verantwortlich ist. Der so zu benennende Sicherheits- und Gesundheitskoordinator (SiGeKo) hat also die Aufstellung eines Planes und für die Überwachung der in diesem Plan festgelegten Maßnahmen die Verantwortung zu übernehmen. Die Bauherrenschaft kann diese Aufgaben einem am Bau beteiligten Unternehmer übertragen, der meist seinerseits einen SiGeKo unter Vertrag für eine Baustelle nimmt, oder selbst einen SiGeKo beauftragt. Soweit nun auf der Baustelle ein Unfall passiert, stellt sich die Frage, ob auch der SiGeKo für diesen Unfall in Anspruch genommen werden kann.

### Die Lösung:

Nimmt ein geschädigter Baubeteiligter den SiGeKo Planer oder Koordinator in Anspruch, geschieht dies regelmäßig nicht auf der Basis eines Vertragsverhältnisses. Dies geschieht über das Recht der unerlaubten Handlung. Nach dem Recht der unerlaubten Handlung kann jeder Geschädigte, genau wie bei einem Verkehrsunfall, Schadenersatz verlangen entweder wegen Gefährdung oder wegen direkten Verstößen gegen eine gesetzliche Regelung, die von jedem für jeden zu beachten ist. Verstößt also ein SiGeKo gegen gesetzliche Vorschriften, da er die in der BaustVO festgelegten Anforderungen nicht erfüllt hat, haftet er Dritten gegenüber unmittelbar auch ohne Vertragsverstoß gegenüber seinem Auf-

traggeber, aber darüber hinaus auch aus Vertrag.

Die Pflichtverletzung muss sich aus einem fehlerhaften SiGeKo-Plan selbst oder aus einer fehlerhaft vorgenommenen oder unterlassenen Koordinationspflicht, die sich ihrerseits aus dem SiGeKo-Plan ergibt, ergeben.

Grundsätzlich trägt jeder Geschädigte erst einmal die Beweislast dafür, dass sein Schaden kausal auf einen Fehler des SiGeKo zurückzuführen ist. Diesen Grundsatz stellt das OLG Köln in einem rechtskräftigen Hinweisbeschluss noch einmal dar (NJW- RR 13/2017, 791 f. f.)

In diesem Fall war es zu dem Einsturz einer Baugrube gekommen mit Personenschaden. Der Bauunternehmer nahm nun den von ihm beauftragten SiGeKo aus übergeleitetem Recht in Anspruch, da der am Bau beschäftigte Arbeitnehmer seinerseits Ansprüche gegen seinen Arbeitgeber geltend gemacht hatte. Dies sei grundsätzlich möglich, erklärt das Gericht setze aber, um den SiGeKo in Anspruch zu nehmen, eine pflichtwidrige Handlung des SiGeKo's voraus, gemessen am Maßstab des § 3 Abs. 2, 3 BauStVO.

Der SiGeKo-Plan selbst war in sich nicht fehlerhaft. Ob die Überwachung des Planes, also die Koordination, die nach § 3 Abs. 3 Nr. 5 BauStVO dem Koordinator oblag und im Plan konkret geregelt sein musste, fehlerhaft war, sollte das Gericht feststellen. Danach hatte der Bauunternehmer zu Gunsten des verletzten Baimitarbeiters eines Baggerfahrers über den SiGeKo die Pflicht, „die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren...“ zu koordinieren.

Fortsetzung auf Seite 5

## IMPRESSUM

Herausgeber: Ingenieurkammer-Bau NRW  
Vertreten durch Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp  
Zollhof 2, 40221 Düsseldorf  
Telefon: 0211 13067-0, Fax: 0211 13067-150  
info@ikbaunrw.de, www.ikbaunrw.de

V.i.S.d.P.: Hauptgeschäftsführer Dr. Wolfgang Appold  
Redaktion: Ingenieurkammer-Bau NRW  
Layout: redaktion3  
Fotos: © Land NRW / A. Stegger (1)  
Keine Haftung für Druckfehler.

Fortsetzung von Seite 4

Da der Bauunternehmer diese Pflicht einem SiGeKo übertragen hatte nach § 4 BauStVO, versuchte er die Ansprüche des Geschädigten, der seinerseits den Bauunternehmer in Anspruch genommen hatte, an den SiGeKo weiterzuleiten. Der SiGeKo-Plan an und für sich war fehlerfrei, auch die Einweisung der am Bau Beteiligten nach SiGeKo-Plan war fehlerfrei. Das Gericht brauchte also nur noch zu prüfen, ob der SiGeKo die stichprobenartigen Kontrollen, die sich aus seinem SiGeKo Plan ergaben auch durchgeführt hatte, und ob er bei dieser Durchführung fehlerhaft gehandelt hatte, in diesem Fall die Möglichkeit des Einsturzes der Baugrube wegen nicht beachteter Vorgaben aus dem Bauplan, wie die Baugrube auszuschaften, sei nicht erkannt hatte.

Der SiGeKo-Plan sah vor, dass der Koordinator alle 14 Tage die Baustelle kontrolliert und über die Einhaltung der Bausicherheitsvorgaben, auch bei der Ausschachtung der Baugrube, Protokolle fertigen sollte. Das Gericht stellte fest, dass sowohl die Kontrollabstände als auch die Kontrollen selbst und die danach gefertigten Protokolle fehlerfrei wären. Der SiGeKo hatte alle

14 Tage die Baustelle kontrolliert und entsprechende Protokolle gefertigt. Er wäre nur verpflichtet, die anlässlich dieser Termine konkret festgestellten Gefahrenpotenziale der Baustelle protokollarisch aufzunehmen und gegebenenfalls abstellen zu lassen, erklärt das Gericht. Da die Herstellung der später eingestürzten Baugrube aber in einer Zeit zwischen zwei vertraglich vorgesehenen 14-tägigen Kontrollen geschah, sah das Gericht keine Verletzungshandlung der durch den Koordinator gesetzlich nach BauStVO und vertraglich gegenüber dem Unternehmer zu beachtender Pflichten, die kausal für die Verletzung des Baimitarbeiters gewesen wären.

Die Entscheidung des Gerichtes ist unabhängig über den hier dargestellten Tatbestand auch deshalb wichtig, weil sie einen Maßstab für die stichprobenartigen Kontrollen angibt. Nur das, was in der Stichprobe ersichtlich ist, muss bemängelt und dem Auftraggeber zur Abstellung gemeldet werden. Nicht gerügt werden können Gefahrentatbestände, die in den Stichproben nicht zu Tage treten.

*Prof. Dr. Sangenstedt*  
Rechtsanwalt

Fortsetzung von Seite 1

der Intention des Koalitionsvertrages der regierungstragenden Fraktionen in Nordrhein-Westfalen.“ Ministerin Ina Scharrenbach wird zum Thema digitales Bauen in diesem Jahr mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Akteuren der Bauwirtschaft in Gespräche eintreten. Die behördlichen Genehmigungsprozesse sollen schneller gemacht werden. Darüber hinaus

ist es ein besonders Anliegen der Ministerin, dass auf dem weiteren Weg in das schnelle, digitale Bauzeitalter die kleinen und mittelständisch strukturierten Bau-, Planungs- und Handwerkerbetriebe mitgenommen werden.

Die Düsseldorfer Erklärung ist auf der Startseite der Kammerhomepage abrufbar. Weitere Informationen des BIM Clusters NRW sind auf der Homepage [www.bim-nrw.de](http://www.bim-nrw.de) zu finden.

## Rechtsberatung für Mitglieder der IK-Bau NRW

Die Kammer verfügt über ein leistungsstarkes Angebot bei der telefonischen rechtlichen Erstberatung. Kammermitglieder erhalten aus einem großen Pool von Beratern die Möglichkeit, eine kostenlose rechtliche Erstberatung in Anspruch zu nehmen. Nutzen Sie das Angebot zu folgenden Sprechzeiten:

**Rechtsanwältin Dr. Heike Glahs**  
montags bis freitags  
09:00 bis 19:00 Uhr  
Telefon 0228 72625-120

**Rechtsanwalt Claus Korbion**  
montags, dienstags & donnerstags  
10:30 bis 13:00 Uhr und  
14:30 bis 17:00 Uhr  
mittwochs und freitags  
10:30 bis 13:00 Uhr  
Telefon 0211 6887280

**Rechtsanwalt Lars Christian Nerbel**  
montags bis freitags  
8:00 bis 19:00 Uhr

**Rechtsanwalt Prof. Dr. Rudolf Sangenstedt**  
dienstags bis donnerstags  
10:00 bis 16:00 Uhr

**Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Weller**  
montags bis freitags  
8:00 bis 19:00 Uhr  
jeweils Telefon 0228 972798-222

**Dr. Alexander Petschulat, Stabsstelle Geschäftsführung**  
montags bis donnerstags  
09:00 bis 15:00 Uhr  
freitags 09:00 bis 13:00 Uhr  
Telefon 0211 13067-140

**Rechtsanwältin Friederike von Wiese-Ellermann**  
montags bis freitags  
8:30 bis 12:30 Uhr und  
14:00 bis 18:00 Uhr  
Telefon 0521 82092

## Fortbildung

Das aktuelle Seminarangebot der Ingenieurakademie West e.V sowie alle Informationen zur Anmeldung zu den jeweiligen Veranstaltungen finden Sie online unter [www.ikbaunrw.de/akademie](http://www.ikbaunrw.de/akademie).

## Büronachfolge: Beratung für Kammermitglieder

Im Rahmen einer telefonischen Erstberatung wird Kammermitgliedern **kostenlos** die Möglichkeit eingeräumt, individuelle Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten, um erste Hinweise zur optimalen Gestaltung einer Büronachfolge zu erhalten. Dieses Angebot richtet sich sowohl an Büroinhaber als auch an Nachfolgeinteressenten. Je nach Beratungsumfang kann die Zusammenarbeit anschließend auf Honorarbasis individuell fortgesetzt werden. Für Kammermitglieder gelten Sonderkonditionen.

Folgende Experten stehen für dieses Angebot zur Verfügung:

### **Peter Messner**

Management Consultants  
Brendstraße 5  
78647 Trossingen  
Telefon 07425 327450  
Telefax 07425 327451  
Mobil 0170 8169601  
peter.messner@pmmc.eu  
www.pmmc.eu

### **Dipl.-Bw. (FH) Andreas Preißing, MBA**

Dr.-Ing. Preißing AG  
Unternehmensberatung für  
Architekten und Ingenieure  
Römerstraße 121  
71229 Leonberg  
Telefon 07152 926188-0  
Telefax 07152 926188-8  
info@preissing.de  
www.preissing.de

Die Weiterbildungsangebote der  
Ingenieurakademie West e.V.:  
[www.ikbaunrw.de/akademie](http://www.ikbaunrw.de/akademie)

## TERMINE

### Schlaun Wettbewerb

Nunmehr zum siebten Mal lobt das Schlaun-Forum e.V. im deutschsprachigen Raum einen Wettbewerb für Studentinnen und Studenten nach dem 4. Semester und für Absolventen, die das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, wiederum in den Fachrichtungen Städtebau/Landschaftsplanung, Architektur und Bauingenieurwesen aus. Ziel des Schlaun-Wettbewerbes 2017/18 in Mönchengladbach ist es, in jeder Fachrichtung bzw. bei Kooperationsaufgaben in Fachspartenkombi-

nationen hervorragende künstlerische, technisch-wissenschaftliche und nachhaltige Planungsleistungen auszuschreiben. Es stehen Preisgelder in Höhe von 24.000 € zur Verfügung.

Die Wettbewerbsunterlagen für den 7. Schlaun-Wettbewerb in Mönchengladbach können heruntergeladen werden.

[www.schlaun-wettbewerb.de/der-schlaun-wettbewerb/2017-2018](http://www.schlaun-wettbewerb.de/der-schlaun-wettbewerb/2017-2018)

Quelle: Volker Busen, Schlaun-Forum e.V., Pressesprecher

### Bautechnisches Seminar NRW am 17.10.2017

Das 26. Bautechnische Seminar NRW findet am 17. Oktober 2017 wiederum in der Dumeklemmer Halle in Ratingen statt. Veranstalter sind das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung NRW, die VPI NRW, der VBI NRW und die Ingenieurkammer-Bau NRW. Wissenschaftler und anerkannte Sachverständige werden über neue bautechnische Entwicklungen und Vorschriften referieren:

- Es wird über Änderungen und Impulse der novellierten Landesbauordnung berichtet, deren Regelungen zum Bauproduktenrecht zum 28.06.2017 in Kraft getreten sind.
- Auf der Grundlage der Nachweisformate im Eurocode 3 - Stahlbau wird eine Richtlinie für die Praxis vorgestellt, mit der eine vereinfachte Bemessung gewöhnlicher Stahlbaukonstruktionen möglich ist.
- „Building Information Modeling“ soll

ab 2020 für Bauvorhaben des Landes verpflichtend vorgeschrieben werden. Wie BIM praktisch zwischen den Beteiligten abläuft, wird aus der Sicht eines Architekturbüros geschildert.

- Ein weiterer Vortrag informiert über die Herausforderungen bei der Berechnung und Ausführung von Glastreppen.

Das Seminar ist als Fortbildungsveranstaltung von der Ingenieurkammer-Bau NRW anerkannt.

Teilnahmegebühr einschließlich Kosten für Seminarunterlagen sowie Pausengetränke und Mittagsimbiss betragen 80 € pro Teilnehmer. Für Bedienstete der nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden wird eine Teilnahmegebühr von 40 € erhoben. Bei der Anmeldung ist die Behörde anzugeben.

Anmeldung unter [www.vpi-nrw.de](http://www.vpi-nrw.de), Anmeldeschluss ist der 06.10.2017.

### 12. GUEP Planertag am 14.11.2017

Die bundesweit tätige Gütegemeinschaft Planung der Instandhaltung von Betonbauwerken e.V. (GUEP) führt am 14.11.2017 den 12. GUEP Planertag in Köln im Maternushaus durch. Dieses seit der Gründung der GUEP im Dezember 2005 zwölfte große Expertenforum dient der Diskussion über tech-

nische Herausforderungen bei Planung und Ausführung von Maßnahmen zur Betoninstandhaltung. Der GUEP Planertag spricht alle an Betoninstandhaltungs-Maßnahmen Beteiligten an und bietet neben hochwertigen Referaten

*Fortsetzung auf Seite 9*

Fortsetzung von Seite 6

die Gelegenheit zu einem intensiven Erfahrungsaustausch der circa 400 Teilnehmer. Stichworte zum Inhalt dieser Veranstaltung sind: Gelbdruck Instandhaltungs-Richtlinie, Neue WU-Richtlinie, Chemischer Angriff auf Betonbauwerke, Bewehrung aus nichtrostendem

Stahl oder verzinkte Bewehrung, Carbonbeton – und nicht zuletzt: Wie erhält man nachweislich die Bauprodukte, deren Leistungsmerkmale ausreichen, um Grundanforderungen an Bauwerke zu gewährleisten?

Eine begleitende Fachausstellung mit Unternehmen, die spezielle Produkte und Leistungen im Bereich der

Betoninstandsetzung anbieten, rundet die Veranstaltung ab.

Alle Informationen zum Planertag – wie auch die Inhalte der Beiträge – stehen über folgenden Link zur Verfügung: [www.guep.de/veranstaltungen/12-guep-planertag-2017-2/](http://www.guep.de/veranstaltungen/12-guep-planertag-2017-2/).

## AKADEMIE

# TA-Forum 2017: Luft- und Wasserhygiene in Immobilien am 26. September 2017 in Recklinghausen

Das TA-Forum ist das jüngste Mitglied in der Familie der Fachtagungen der Ingenieurakademie West e.V.. Es ist expertenübergreifend und richtet sich mit wechselnden Schwerpunktthemen an Ingenieure der Technischen Ausrüstung, Bauingenieure sowie Mitarbeiter von Behörden, Institutionen und Immobilienunternehmen.

Die Hygiene in unseren Gebäuden wird maßgeblich durch die Technische Ausrüstung beeinflusst. Luft und Wasser – zwei Medien müssen entsprechend sorgfältig beachtet werden, um die Gesundheit der Bewohner und Nutzer von Immobilien nicht zu gefährden. Letztendlich gebietet die Betreiberverantwortung, dass alle technischen Regeln einzuhalten sind und somit auch die Gewährleistung von hygienischen Raumluftzuständen und die Trinkwasserhygiene sichergestellt sind. Oft wird verkannt, dass Mängel in diesen Bereichen erhebliche Kosten verursachen und einen entsprechenden Wertverlust dieser Immobilien bedeuten.

Das TA-Forum 2017 greift dieses Thema auf und nimmt in Vorträgen zu den neuesten Regelwerken - im Bereich Trinkwasser zum Thema Gefährdungsanalyse und zu den Hygieneanforderungen in der Raumlufttechnik - Stellung. Neben diesen fachlichen Vorträgen sollen darüber hinaus die rechtlichen Rahmenbedingungen zu diesem Thema beleuchtet werden.

Das TA-Forum 2017 bietet den Teilnehmern nicht nur eine Möglichkeit zur Weiterbildung, sondern auch eine

Basis, mit Experten diese wichtigen Themen vor Ort zu diskutieren. Eingeladen sind Bauingenieure und Ingenieure der Technischen Ausrüstung und deren Mitarbeiter in den einschlägigen Ingenieurbüros, saSV für Schall- und Wärmeschutz, Energieberater, bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasser, Fachplaner, Bauleiter.

### Fachliche Leitung / Moderation:

**Prof. Dr.-Ing. Franz-Peter Schmickler**, Beratender Ingenieur, FH Münster, FB Energie · Gebäude · Umwelt, Steinfurt

**Dipl.-Ing. Friedrich Fath**, Beratender Ingenieur, saSV für Schall- und Wärmeschutz, IBF - Ingenieurberatung Fath, Büro für Bauphysik, Kreuztal

### Themen / Referenten:

#### - **Betreiberverantwortung – Erfahrungen aus der Praxis der Trinkwasserhygiene**

Dipl.-Ing. (FH) Anke Klein, Geschäftsführerin BROCHIER Gebäudemanagement GmbH, Nürnberg

#### - **Lüftungskonzepte im Wohnungsbau**

Dipl.-Phys.-Ing. Jörg vom Stein, saSV für Schall- und Wärmeschutz, Energiebüro vom Stein, Köln

#### - **Lufthygiene VDI 6022**

Dr. Dipl.-Ing. Andreas Winkens, Ingenieurbüro Dr. Winkens, Mönchengladbach

#### - **Hygieneanforderungen an Trinkwasserinstallationen und Rückkühlwerken**

Dipl.-Ing., Dipl.-Chem. Rainer Kryschi, KRYSCH I Wasserhygiene, Kaarst

#### - **Trinkwasserhygiene versus erneuerbare Energien**

Prof. Dr.-Ing. Franz-Peter Schmickler, Beratender Ingenieur, FH Münster, FB Energie · Gebäude · Umwelt, Steinfurt

Termin: **Dienstag, 26. September 2017**, 14.00 bis 18.00 Uhr  
Veranstaltungs-Nr. **17-36564**

Die Teilnahmegebühr beträgt 110 Euro.

Veranstaltungsort ist das Umspannwerk Recklinghausen.

Anmelden können Sie sich online, per Fax (0211/130 67 156) oder per E-Mail ([akademie@ikbaunrw.de](mailto:akademie@ikbaunrw.de)). Für weitere Fragen stehen wir Ihnen unter den Rufnummern 0211/130 67 -126 oder – 127 gerne zur Verfügung.

**Anmeldeschluss ist der 12. September 2017.** Bei kurzfristigeren Anmeldungen ist eine vorherige Rücksprache notwendig.

Das Forum ist im Rahmen der Fortbildungsverpflichtung der Ingenieurkammer-Bau NRW und der Architektenkammer NRW mit 5 Zeiteinheiten anerkannt.

Informationen zu den Inhalten können auch der Homepage der Ingenieurkammer-Bau NRW unter [www.ikbaunrw.de/Akademie](http://www.ikbaunrw.de/Akademie) entnommen werden.

## GEBURTSTAGE

SEPTEMBER

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich.  
Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

60 Jahre	Dipl.-Ing. Nouredine Lamiri	Dipl.-Ing. Wieland Pallmer
	Dipl.-Ing. Manfred Hopf	Dipl.-Ing. Matthias Vordenbäumen
	Dipl.-Ing. Ingo Schröder	Dipl.-Ing. Rainer Holzmann, Beratender Ingenieur
	Dipl.-Ing. Bodo Lange	Dipl.-Ing. Roxani Maianu
	Dipl.-Ing. Karl-Heinz Beier	Dipl.-Ing. Hermann-Josef Berners
	Dipl.-Ing. Andreas Wierichs	Dipl.-Ing. Harald Terzyk
	Dipl.-Ing. Jürgen Arthofer	
	Dipl.-Ing. Jürgen Nisius	70 Jahre
	Dipl.-Ing. Georg Fehlauer	Dipl.-Ing. Manfred Lingscheidt
	Dipl.-Ing. Dieter Stracke	Dipl.-Ing. Manfred Kiewaldt
	Dipl.-Ing. (FH) Michael Putze	Dipl.-Ing. Hartwig Seidel
	Dipl.-Ing. (FH) Dieter Klein, Beratender Ingenieur	Ing. Gerald Davis, Beratender Ingenieur
	Dipl.-Ing. Heinrich-Theodor Vielberg	
	Dipl.-Ing. Michael Thelen	75 Jahre
	Dipl.-Ing. Brigitte Bregulla-Suczynski	Dipl.-Ing. Rolf Klingsporn, Beratender Ingenieur
	Dipl.-Ing. Raimund Hüppe	Dipl.-Ing. Wilhelm Termeer, Beratender Ingenieur
	Dipl.-Ing. Kurt Alms	Dipl.-Ing. Rudolf Pölling, Ö. best. Vermessungsingenieur
	Dipl.-Ing. Roland Haarer, Beratender Ingenieur	Dipl.-Ing. Rolf Peter Thomsen, Beratender Ingenieur
	Dipl.-Ing. Horst Fischer, Ö. best. Vermessungsingenieur	
	Dipl.-Ing. Peter Koch	81 Jahre
	Dipl.-Ing. Christoph Nienaber	Dipl.-Ing. Wolfgang Giesselmann, Beratender Ingenieur
	Dipl.-Ing. Hermann Kriege	
	Dipl.-Ing. Hubertus Vogt	82 Jahre
	Dipl.-Ing. (PL) Marius Burzynski	Dipl.-Ing. Günter Voit, Beratender Ingenieur
	Dipl.-Ing. Armando Prieto-Colinas	Dipl.-Ing. Klaus Lücker
	Dipl.-Ing. Martin Neff	Dipl.-Ing. Werner Möller, Beratender Ingenieur
	Dipl.-Ing. Bernhard Becker, Beratender Ingenieur	Ing. (grad.) Bernhard Kohlmann, Beratender Ingenieur
	Dipl.-Geol. Karl Buzogany	Ing. Manfred Funke
65 Jahre	Ing. (grad.) Helmut Laeven, Beratender Ingenieur	
	Dipl.-Ing. Ulrich Beckedahl, Beratender Ingenieur	83 Jahre
	Dipl.-Ing. Hans-Dieter Bingel	Dipl.-Ing. Walter W. Pilhatsch, Beratender Ingenieur
	Dipl.-Ing. Mohammad Bozorgzadeh	Dipl.-Ing. Hans Plück
	Dipl.-Ing. Bernd Nürnberg	
	Dipl.-Ing. Sylwester Kabat	84 Jahre
	Dipl.-Ing. Christiane Hahn	Ing. Helmut Stoff
		85 Jahre
		Ing. Günter May, Beratender Ingenieur
		87 Jahre
		Ing. (grad.) Alfred Schmidt
		94 Jahre
		Ing. (grad.) Helmut Lennertz, Beratender Ingenieur

### Amtliche Mitteilung

Mitteilung über das Erlöschen einer öffentlichen Bestellung gem. § 22 Abs. 3 SVO IK-Bau NRW:

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standsicherheit folgender Person erlischt:  
*Dr.-Ing. Heribert Spitz, Beratender Ingenieur, Euskirchen (am 10.10.2017)*

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz folgender Personen ist erloschen:  
*Dipl.-Ing. Gregor Brechling, Wülfrath*  
*Dipl.-Ing. Mehmet Akyüz, Wermelskirchen*

Die Bauvorlageberechtigung folgender Personen ist erloschen:

*Dipl.-Ing. Gregor Brechling, Wülfrath*  
*Dipl.-Ing. Stefan Gabriel, Löhne*